

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Wierzigster Jahrgang.

Nr. 79.

Dienstag, den 28. September

1880.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 2. October d. J.,

bleiben die hiesigen amtshauptmannschaftlichen Tanzlokalitäten wegen deren Reinigung geschlossen.
Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, den 23. September 1880.
von Boffe.

Bekanntmachung, die pneumatischen Bierdruckapparate betr.

Unter Bezugnahme auf die unterm 3. vor. Mts. von unterzeichneter Königl. Amtshauptmannschaft in ihren Amtsblättern erlassene Bekanntmachung wird in Gemäßheit einer Generalverordnung der Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden, Pct. 1. der obengedachten Bekanntmachung dahin erläutert, daß unter den dajelbst erwähnten Zuleitungsröhren aus reinem Zinn solche Rohrleitungen, welche aus Zinn gefertigt, aber der größeren Dauerhaftigkeit wegen mit einem Bleimantel umgeben sind, nicht aber inwendig bloß verzinnte Bleirohre verwendet werden sollen.

Zugleich werden die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks und für diejenigen Ortschaften, wo die Gemeindevorstände zugleich Schänkwirthe und Besitzer von Bierdruckapparaten sind, die stellvertretenden Gemeindevorstände hiermit beauftragt, durch von Zeit zu Zeit gleich Schänkwirthe und Besitzer von Bierdruckapparaten zu verschaffen, ob die Schänkwirthe ihres Orts den in der eingangsgedachten Bekanntmachung in Betreff der zweckmäßigen Aufstellung und Construction sowie der gehörigen Reinhaltung der hier fraglichen Bierdruckapparate gegebenen Vorschriften Folge leisten. Ueber hierbei wahrgenommene Zuwiderhandlungen ist sofort Anzeige anher zu erstatten.
Meissen, am 21. September 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Boffe.

Bekanntmachung,

die Arbeitsbücher, Arbeitskarten und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betr.

Zufolge einer Generalverordnung der Königl. Kreisshauptmannschaft Dresden sind von den Gewerbepolizeibehörden zu gehöriger Durchführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt S. 199) und der Ausführungs-Verordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 15. November 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 483 ff.) Revisionen vorzunehmen.

Diese Revisionen sind sowohl wegen

- 1., der **Arbeitsbücher** (§§ 107 ff. des Reichsges.) als
- 2., der **Arbeitskarten** (§ 137 des Reichsges.) als auch
- 3., der in Fabriken auszuhängenden **Verzeichnisse** der dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter

bei den **Arbeitgebern** zu bewirken.

Die Herren Bürgermeister zu Wilsdruff und Siebenlehn, ingleichen die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirks werden daher hiermit angewiesen, diese Revisionen innerhalb ihres Polizeibereiches alsbald vorzunehmen und bei vorgefundenen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitgeber unmissverständlich Strafverfügungen zu erlassen und zwar wegen der Arbeitsbücher und Arbeitskarten auf Grund § 150 unter 1 und 2, dagegen wegen der vorstehend unter 3 gedachten Verzeichnisse nach § 149 unter 7 des obigen Reichsgesetzes.

Ueber den Erfolg der Revisionen und die dabei gemachten Wahrnehmungen ist spätestens bis **Mitte December** dieses Jahres Anzeige anher zu erstatten. Bezüglich derjenigen Ortschaften des hiesigen Bezirks, wo in Folge Nichtvorhandenseins gewerblicher Arbeiter und Fabriken Revisionen sich verüberflüssigen, wird der Einreichung von Vacatstreifen bis zu der nurgedachten Frist hier entgegengesehen.
Meissen, am 21. September 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Boffe.

Zur Prüfung der in dem zum Vermögen der Schnitwaarenhändlerin Wilhelmine Bretschneider in Rothschönberg ausgebrochenen Creditwesen nachträglich angemeldeten Forderungen, sowie gleichzeitig zur Beschlußfassung über den Abschluß eines Vergleichs, als weshalb die Gläubigerversammlung berufen wird, wird hiermit Termin auf
Den 5. October dieses Jahres
vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Wilsdruff, am 25. September 1880.

Königl. Sächs. Amtsgericht.
Dr. Gangloff.

Rufsch, Gerichtsschreiber.

Zur Beglaubigung:

Bekanntmachung.

Vom 1. bis mit 14. nächsten Monats sind die Einquartierungs-Bergütungen gegen Rückgabe der Quartierbillets in der Kämmererei zu erheben.

Wilsdruff, am 27. September 1880.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Ein ganzes soziales Programm ist es, welches der Reichszankler, wie er sich in Friedrichsruhe geäußert, demnächst zur Ausführung bringen will, und zwar unter Mitwirkung der Vertreter der Industrie, speziell des Centralverbandes deutscher Industrieller; in dem Programm figuriren in erster Linie die Frage der Arbeiterversicherung,

der Haftpflicht und der Einsetzung eines volkswirtschaftlichen Senats. Da die letzte Institution vorläufig nur für Preußen errichtet werden soll, so wird sich wohl schon der preussische Landtag in seiner bevorstehenden Session damit zu beschäftigen haben. Es verlautet, daß der Zankler bei der Berathung des Etats des ihm unterstellten Ressorts des Handelsministeriums im preussischen Abgeordnetenhaus erscheinen und dort die Gesichtspunkte entwickeln werde, welche ihn zur Ueber-